

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 17. Mai 1994

111. Stück

- 368. Verordnung:** Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina
- 369. Verordnung:** Änderung der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung
- 370. Kundmachung:** Aufhebung des § 2 b des Gleichbehandlungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 371. Kundmachung:** Aufhebung des § 71 Abs. 2 erster Satz des Bewertungsgesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof

### 368. Verordnung der Bundesregierung über das Aufenthaltsrecht von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl. Nr. 466/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, die auf Grund der bewaffneten Konflikte in ihrer Heimat diese verlassen mußten, anderweitig keinen Schutz fanden und vor dem 1. Juli 1993 eingereist sind, haben ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

(2) Dieses Aufenthaltsrecht besteht weiters für die nach dem 1. Juli 1993 eingereisten und einreisenden Personen gemäß Abs. 1, sofern die Einreise über eine Grenzkontrollstelle erfolgte, bei der sich der Fremde der Grenzkontrolle stellte und ihm entsprechend internationaler Gepflogenheiten die Einreise gestattet wurde.

(3) Dieses Aufenthaltsrecht besteht bis zum 31. Dezember 1994.

§ 2. Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, auf die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zutreffen und die sich mit ihren Familien bereits längere Zeit in Österreich aufhalten, können im Hinblick auf eine zwischenzeitlich erfolgte teilweise Integration bei der Erteilung von Bewilligungen im Rahmen der Übergangsregelung des § 13 des Aufenthaltsgesetzes bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die §§ 4 und 5 der Verordnung BGBl. Nr. 402/1993 außer Kraft.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Krammer	Löschnak	Michalek	Fasslabend
Fischler	Rauch-Kallat	Scholten	Klima

### 369. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 24 Abs. 1 bis 3 und 33 Abs. 1, 2 und 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 650/1989, wird, soweit es sich um der Gewerbeordnung 1994 unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Betriebe handelt, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988, unterliegen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 11. März 1983, BGBl. Nr. 218/1983, über allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung — AAV), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 220/1993, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 erster Halbsatz wird die Angabe „2,60 m“ durch „2,50 m“ ersetzt.

Hesoun

### 370. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 2 b des Gleichbehandlungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1994, G 116/93-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 18. April 1994, die Wortfolge „und den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nachkommen“ in § 2 b des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1985 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

### **371. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 71 Abs. 2 erster Satz des Bewertungsgesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. März 1994, G 127-129/93-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 21. April 1994, den ersten Satz des § 71 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky